

Abzweigung Kindergeld bei vollstationärer Unterbringung

Argumentationshilfe für Eltern volljähriger behinderter Kinder: Umsetzung der Urteile des Bundesfinanzhofes

A. Vorbemerkung

Ob und ggf. in welche Höhe das Kindergeld an den Sozialhilfeträger abgezweigt werden kann, regelt § 74 Einkommensteuergesetz (EStG). Dort heißt es: *„Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld nach § 66 Abs. 1 kann an das Kind ausbezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. (...) Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Kind Unterhalt gewährt.“* Entscheidend ist also, ob und in welchem Umfang die kindergeldberechtigten Eltern ihre Unterhaltspflicht erfüllen. Dies hat der Bundesfinanzhof in mehreren Urteilen bestätigt.

B. Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes

BFH-Urteil vom 9. Februar 2009 (Az.: III R 37/07)

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte mit Urteil vom 9. Februar 2009 (Az.: III R 37/07) die bisherige Rechtsprechung, dass das Kindergeld für ein volljähriges behindertes Kind, das überwiegend auf Kosten des Sozialleistungsträgers in einer Pflegeeinrichtung untergebracht ist, nicht an den Sozialleistungsträger auszus zahlen (abzuzweigen) ist, wenn der Kindergeldberechtigte zusätzliche Aufwendungen für das Kind mindestens in Höhe des Kindergelds erbringt.

Im Streitfall übernahm der Sozialleistungsträger die Unterbringung des erwachsenen behinderten Kindes im Heim im Rahmen der Eingliederungshilfe. Die kindergeldberechtigte Mutter wurde nur zu einem monatlichen Kostenbeitrag von 46 Euro herangezogen. Außerdem entstanden der Mutter Aufwendungen für ein Zimmer, das sie in ihrem Haus für Besuche ihrer Tochter vorhielt, ferner Übernachtungskosten, wenn sie das Kind in der Einrichtung besuchte, sowie Kosten für gelegentliche Geschenkpakete und sonstige Zuwendungen. Im vorliegenden Fall entschied der BFH, das Kindergeld in voller Höhe an die Mutter auszus zahlen.

Die Familienkasse entscheidet im Rahmen ihres Ermessens („kann“), ob das Kindergeld ganz oder teilweise an den Sozialhilfeträger abzuzweigen ist. Bei dieser Entscheidung muss die Familienkasse den Zweck des Kindergeldes berücksichtigen. Das Kindergeld dient dazu, die finanzielle Belastung der Eltern durch den Unterhalt für das Kind auszugleichen. Demnach hängt die Entscheidung über die Abzweigung davon ab, ob und in welcher Höhe den kindergeldberechtigten Eltern Aufwendungen für ihr Kind entstanden sind – unabhängig davon, ob es sich um Leistungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht oder um freiwillige zusätzliche Betreuungsaufwendungen handelt. **Zu berücksichtigen sind jedoch nur die tatsächlich entstandenen und glaubhaft gemachten Aufwendungen für das Kind.** Sind die Aufwendungen für das Kind demnach geringer als das monatliche Kindergeld oder nicht genau ermittelbar, könnte eine teilweise Abzweigung des Kindergeldes erfolgen.

BFH-Urteil vom 23. Februar 2006 (Az.: III R 65/04)

Mit Urteil vom 23. Februar 2006 (Az.: III R 65/04) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 Sätze 1 und 4 Einkommensteuergesetz (EStG) unter bestimmter Voraussetzung abgezweigt werden kann.

Eine Abzweigung des Kindergeldes ist grundsätzlich möglich, so das Urteil des BFH, wenn ein Dritter (z.B. der Sozialhilfeträger) die Kosten für die vollstationäre Unterbringung des behinderten volljährigen Kindes trägt. Eine Abzweigung setze nicht voraus, dass der Kindergeldberechtigte seine Unterhaltspflicht schuldhaft nicht erfülle oder gar der Straftatbestand der Unterhaltspflichtverletzung vorliege. Auf die Gründe für die Nichterfüllung der Unterhaltspflichtverletzung komme es nicht an. Die Voraussetzungen des § 74 Absatz 1 Sätze 1 und 4 EStG seien auch dann erfüllt, wenn der Kindergeldberechtigte in geringem Umfang Unterhaltsleistungen erbringe. Im vorliegenden Fall hatte der Vater etwa 1.000 DM / Jahr für seinen volljährigen behinderten Sohn im Wohnheim aufgewendet.

Die Auszahlung des Kindergeldes in voller Höhe an den Sozialhilfeträger hielt der BFH hingegen nicht für ermessengerecht. Aufgabe des Kindergeldes ist es, die Eltern wegen ihrer Unterhaltsleistungen steuerlich zu entlasten. Auch geringe Unterhaltsleistungen z.B. in Form von Betreuungsaufwendungen seien daher bei der Prüfung einzubeziehen.

BFH-Urteil vom 17. November 2004 (Az.: VIII R 30/04)

Bereits mit Urteil vom 17. November 2004 (Az.: VIII R 30/04) hatte der BFH entscheiden, dass eine Abzweigung des Kindergeldes bei vollstationärer Unterbringung des Kindes gerechtfertigt ist, wenn der Kindergeldberechtigte keinen Kontakt zu seinem Kind unterhält und nur 26,00 Euro monatlich Unterhalt leistet. Der BFH hat es für ermessensgerecht angesehen, diesen regelmäßig geleisteten monatlichen Unterhalt in Höhe von 26,00 Euro abzuziehen bei der Bestimmung des abzuzweigenden Kindergeldes (d.h. 154,00 Euro Kindergeld abzgl. 26,00 Euro Unterhalt = 128,00 Euro abzuzweigendes Kindergeld).

C. Folgen aus der Rechtsprechung des BFH

Eltern von erwachsenen behinderten Kindern, die im Heim leben, haben den vollen Anspruch auf das Kindergeld – auch dann, wenn ein Dritter (z.B. der Sozialhilfeträger) die Kosten der vollstationären Unterbringung trägt. Dies setzt voraus, dass die kindergeldberechtigten Eltern zusätzliche Unterhaltsleistungen für ihr Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes erbringen.

Sind die Aufwendungen der Eltern geringer als die Höhe des Kindergeldes, so kann das Kindergeld teilweise abgezweigt werden. Eine vollständige Abzweigung des Kindergeldes ist wohl nur zu erwarten, wenn die Eltern keine Aufwendungen für ihr Kind nachweisen können.

Eltern müssen die tatsächlichen Aufwendungen in Euro und Cent nachweisen bzw. glaubhaft machen. Dazu zählen neben Barunterhalt, Sachausgaben sowie persönliche Betreuungsleistungen.

Persönliche Betreuungsleistungen der Eltern können nach der für die Familienkasse verbindlichen Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DA-FamEStG) zu den tatsächlichen Aufwendungen zählen. In DA 63.3.6.3.2 Abs. 3 heißt es: *„Zum behinderungsbedingten Mehraufwand rechnen bei allen behinderten Kindern persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen und nach amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind. Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 8 Euro.“*

D. Verfahren

1. Sozialhilfeträger beantragt bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 Absatz 1 Sätze 1 und 4 EStG

In seinem Abzweigungsantrag verweist der Sozialhilfeträger darauf, dass der Leistungsempfänger (= das volljährige behinderte Kind) wesentlich behindert ist und der Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII die Kosten für die Betreuung und den Unterhalt trägt. Durch den Abzweigungsantrag des Sozialhilfeträgers wird die Kindergeldkasse gebeten, zu prüfen, das Kindergeld an den Sozialhilfeträger abzugeben.

2. Die Familienkasse bittet die kindergeldberechtigten Eltern um Stellungnahme („Anhörung“)

Da der Sozialhilfeträger die Kosten für die vollstationäre Unterbringung des behinderten volljährigen Kindes (= Leistungsempfänger) übernimmt, sind die kindergeldberechtigten Eltern aufgrund von § 60 SGB I zur Mitwirkung verpflichtet. **Dies bedeutet, dass Anfragen der Kindergeldkassen beantwortet werden müssen.**

Die Kindergeldkassen prüfen bei den Abzweigungsanträgen, inwieweit die Voraussetzungen einer Abzweigung erfüllt sind. **Vor der Entscheidung werden die betroffenen Eltern – schon aus Gründen des rechtlichen Gehörs** (§ 91 Abgabenordnung: Anhörung Beteiligter) – **Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.** Da die Entscheidung insbesondere über die Höhe der Abzweigung Ermessenssache ist, muss die Kindergeldkasse die gesamten Umstände erheben und bewerten (§ 5 Abgabenordnung: „Ist die Finanzbehörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.“).

Die Kindergeldkassen (z.B. bei der Agentur für Arbeit, beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg) **entscheiden jeden Einzelfall individuell.** Eine pauschale Festsetzung der Höhe des abzuzweigenden Kindergeldes gibt es nicht.

3. Die Familienkasse entscheidet über die Abzweigung („Ermessensentscheidung“)

Die Familienkasse entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens über den Antrag auf Abzweigung. In einem **schriftlichen Bescheid** wird festgelegt, ob das Kindergeld in voller Höhe – teilweise – oder überhaupt nicht an den Sozialhilfeträger ausbezahlt wird.

Gegen den Bescheid der Familienkasse kann **innerhalb eines Monats Einspruch** eingereicht werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Familienkasse einzureichen.

4. Die Familienkasse lehnt den Einspruch gegen die Abzweigung ab

Gegen die Ablehnung (Bescheid) kann **innerhalb eines Monats Klage** beim zuständigen Finanzgericht eingereicht werden.

Unser Tipp:

Betroffene Eltern sollten alle Aufwendungen für das volljährige behinderte Kind konkret nachweisen oder glaubhaft machen können.

E. Muster für eine Stellungnahme des Kindergeldberechtigten (Eltern) eines volljährigen behinderten Kindes, das auf Kosten des Sozialhilfeträgers im Heim lebt (Stand: 11. August 2009)

An die Kindergeldkasse

(Anschrift)

Ort, Datum

Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) für (Name des Kindes)
Abzweigung des Kindergeldes gemäß § 74 Einkommensteuergesetz (EStG)
Antrag des Landratsamtes / der Stadtverwaltung (Ort)
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich bin nicht bereit, von mir aus das Kindergeld an den Antragsteller (Landratsamt / Stadtverwaltung) zu überweisen. Der Antragsteller trägt im Rahmen der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) die Kosten für die vollstationäre Unterbringung meines volljährigen behinderten Kindes in der Einrichtung. Dennoch leisten wir als Eltern regelmäßig einen erheblichen Unterhalt.

Es entstehen regelmäßig durchschnittlich Aufwendungen für <i>(bitte nur die im Einzelfall tatsächlich zutreffenden Aufwendungen auflisten, möglichst mit genauen Beträgen in Euro!):</i>	Betrag / Monat	Anlage
Unterhaltsbeitrag gemäß § 94 Absatz 2 SGB XII in Höhe von monatlich 27,69 Euro für die gewährte Eingliederungshilfe sowie 21,30 Euro für die Hilfe zum Lebensunterhalt (also insgesamt 48,99 Euro / Monat). Nachweis durch das Schreiben des Sozialhilfeträgers vom€	Anlage
das Bereitstellen eines Zimmers in der elterlichen Wohnung für regelmäßige Besuche unseres Kindes (z.B. an Wochenenden, in den Schulferien, im Urlaub) Nachweis durch Mietvertrag / Grundriss / - Anzahl qm x ... €/ qm = €/ Monat€	Anlage
Besuche meines behinderten Kindes im Wohnheim bzw. Heimfahrten meines Kindes Nachweis durch Fahrtenbuch meines Privat-PkW, Bahnfahrkarten, Hotelrechnung€	Anlage
Arzt- und Therapiehandlungen , die nicht von der Krankenkasse übernommen werden und die mein Kind aus dem Barbetrag nicht finanzieren kann Nachweis durch beigefügte Belege€	Anlage
Medikamente , die nicht von der Krankenkasse übernommen werden und die mein Kind aus dem Barbetrag nicht finanzieren kann Nachweis durch beigefügte Belege€	Anlage

Es entstehen regelmäßig durchschnittlich Aufwendungen für	Betrag / Monat	Anlage
Übertrag€	
Sehlfen , da diese grundsätzlich nicht mehr von der Krankenkasse übernommen werden und die mein Kind aus dem Barbetrag nicht finanzieren kann Nachweis durch beigefügte Belege€	Anlage
Zuzahlungen zu Freizeitunternehmungen , die mein Kind aus dem Barbetrag nicht finanzieren kann und die nicht vom Sozialhilfeträger oder einem Dritten finanziert werden. Nachweis durch beigefügte Belege€	Anlage
Notwendige Betreuungs- und Begleitkosten in den Ferien und bei Freizeitunternehmungen (z.B. für Konzert-, Schwimmbadbesuche, usw.) in Höhe von ... € (Anzahl Stunden x 8 €), die nicht vom Sozialhilfeträger erbracht werden, die aber nach beigefügter amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind.€	Anlage
Notwendige Betreuungs- und Begleitkosten in den Ferien und bei Freizeitunternehmungen (z.B. für Konzert-, Schwimmbadbesuche, usw.) in Höhe von ... € (Anzahl Stunden x 8 €), die nicht vom Sozialhilfeträger erbracht werden, die aber nach beigefügter amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind.€	Anlage
Notwendige Betreuungs- und Vorsorgeleistungen in Höhe von ... € (Anzahl Stunden x 8 €), die weder von der Pflegekasse noch vom Sozialhilfeträger erstattet werden, die aber nach beigefügter amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind.€	Anlage
Teilweise Ergänzung der Garderobe (Oberbekleidung, Unterwäsche, Schuhe) meines Kindes, die nicht über das gewährte Bekleidungsgeld des Sozialhilfeträgers finanziert wird. Nachweis durch beigefügte Rechnungen€	Anlage
...€	Anlage
SUMME der regelmäßigen durchschnittlichen Aufwendungen	<u>.....€</u>	

Bezogen auf die von uns Eltern erbrachten persönlichen Betreuungsleistungen weise ich vorsorglich darauf hin, dass es sich hierbei um berücksichtigungsfähige Aufwendungen im Sinne der für die Familienkassen verbindlichen Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DA-FamEStG), DA 63.3.6.3.2 Absatz 3 handelt.

Wir erfüllen somit unsere Unterhaltsverpflichtung. Deshalb erscheint es uns gerechtfertigt, an dem in § 31 EStG vorgesehenen Familienleistungsausgleich teilzuhaben. Dieser hat das Ziel, Personen, die durch den Unterhalt von Kindern wirtschaftlich belastet sind, steuerlich zu entlasten. Eine Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger ist daher nicht gerechtfertigt (*falls die tatsächlichen Aufwendungen niedriger als das monatliche Kindergeld sind: eine Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger ist daher höchstens als Teilbetrag in Betracht*).

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift des kindergeldberechtigten Elternteils)

F. Muster für einen Einspruch (Stand: 11. August 2009)

An die Kindergeldkasse

(*Anschrift*)

Ort, Datum

Abzweigung des Kindergeldes gemäß § 74 Einkommensteuergesetz (EStG)

Ihr Bescheid vom Az

Einspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid vom lege ich hiermit fristgerecht Einspruch ein.

Begründung:

Der Bescheid ist ermessensfehlerhaft, denn ich erbringe für mein volljähriges behindertes Kind monatliche Unterhaltsleistungen in Höhe des Kindergeldes (falls die Aufwendungen geringer als das Kindergeld sind: in Höhe von €). Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) – zuletzt mit Urteil vom 9. Februar 2009 (Az.: III R 37/07) – liegen die Voraussetzungen für eine Abzweigung des Kindergeldes grundsätzlich vor, wenn ein Kindergeldberechtigter die Kosten für die vollstationäre Unterbringung seines Kindes im Heim nicht trägt. Ob und in welcher Höhe in solchen Fällen Kindergeld an das Sozialamt zu zahlen ist, liegt im Ermessen der Familienkasse („kann“). Bei der Ausübung des Ermessens ist dabei der Zweck des Kindergeldes zu berücksichtigen.

Deshalb erscheint es uns gerechtfertigt, an dem in § 31 EStG vorgesehenen Familienleistungsausgleich teilzuhaben. Dieser hat das Ziel, Personen, die durch den Unterhalt von Kindern wirtschaftlich belastet sind, steuerlich zu entlasten. Die Entscheidung über die Abzweigung des Kindergeldes ist daher abhängig davon, ob und in welcher Höhe mir Aufwendungen für mein Kind entstanden sind. Dabei sind die mir tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung und dem Umgang mit meinem Kind zu berücksichtigen.

Entstehen mir tatsächlich Aufwendungen für mein Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes, so kommt eine Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger nicht in Betracht. Sind die Aufwendungen geringer als das Kindergeld oder nicht genau ermittelbar bzw. nicht glaubhaft nachzuweisen, kann eine teilweise Abzweigung des Kindergeldes erfolgen.

Es entstehen regelmäßig durchschnittlich Aufwendungen für (bitte nur die im Einzelfall tatsächlich zutreffenden Aufwendungen auflisten, möglichst mit genauen Beträgen in Euro!):	Betrag / Monat	Anlage
Unterhaltsbeitrag gemäß § 94 Absatz 2 SGB XII in Höhe von monatlich 27,69 Euro für die gewährte Eingliederungshilfe sowie 21,30 Euro für die Hilfe zum Lebensunterhalt (also insgesamt 48,99 Euro / Monat). Nachweis durch das Schreiben des Sozialhilfeträgers vom€	Anlage
das Bereitstellen eines Zimmers in der elterlichen Wohnung für regelmäßige Besuche unseres Kindes (z.B. an Wochenenden, in den Schulferien, im Urlaub) Nachweis durch Mietvertrag / Grundriss / - Anzahl qm x ... €/ qm = €/ Monat€	Anlage
Besuche meines behinderten Kindes im Wohnheim bzw. Heimfahrten meines Kindes Nachweis durch Fahrtenbuch meines Privat-PkW, Bahnfahrkarten, Hotelrechnung€	Anlage
Arzt- und Therapiehandlungen , die nicht von der Krankenkasse übernommen werden und die mein Kind aus dem Barbetrag nicht finanzieren kann Nachweis durch beigefügte Belege€	Anlage
Medikamente , die nicht von der Krankenkasse übernommen werden und die mein Kind aus dem Barbetrag nicht finanzieren kann Nachweis durch beigefügte Belege€	Anlage
Sehhilfen , da diese grundsätzlich nicht mehr von der Krankenkasse übernommen werden und die mein Kind aus dem Barbetrag nicht finanzieren kann Nachweis durch beigefügte Belege€	Anlage
Zuzahlungen zu Freizeitunternehmungen , die mein Kind aus dem Barbetrag nicht finanzieren kann und die nicht vom Sozialhilfeträger oder einem Dritten finanziert werden. Nachweis durch beigefügte Belege€	Anlage
Notwendige Betreuungs- und Begleitkosten in den Ferien und bei Freizeitunternehmungen (z.B. für Konzert-, Schwimmbadbesuche, usw.) in Höhe von ... € (Anzahl Stunden x 8 €), die nicht vom Sozialhilfeträger erbracht werden, die aber nach beigefügter amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind.€	Anlage
Notwendige Betreuungs- und Begleitkosten in den Ferien und bei Freizeitunternehmungen (z.B. für Konzert-, Schwimmbadbesuche, usw.) in Höhe von ... € (Anzahl Stunden x 8 €), die nicht vom Sozialhilfeträger erbracht werden, die aber nach beigefügter amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind.€	Anlage
Notwendige Betreuungs- und Vorsorgeleistungen in Höhe von ... € (Anzahl Stunden x 8 €), die weder von der Pflegekasse noch vom Sozialhilfeträger erstattet werden, die aber nach beigefügter amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind.€	Anlage

Es entstehen regelmäßig durchschnittlich Aufwendungen für	Betrag / Monat	Anlage
Übertrag€	
Teilweise Ergänzung der Garderobe (Oberbekleidung, Unterwäsche, Schuhe) meines Kindes, die nicht über das gewährte Bekleidungsgeld des Sozialhilfeträgers finanziert wird. Nachweis durch beigefügte Rechnungen€	Anlage
...€	Anlage
SUMME der regelmäßigen durchschnittlichen Aufwendungen€	

Bezogen auf die von uns Eltern erbrachten persönlichen Betreuungsleistungen weise ich vorsorglich darauf hin, dass es sich hierbei um berücksichtigungsfähige Aufwendungen im Sinne der für die Familienkassen verbindlichen Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DA-FamEStG), DA 63.3.6.3.2 Absatz 3 handelt.

Ich erfülle somit meine Unterhaltsverpflichtung. Eine Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger ist daher nicht gerechtfertigt (*falls die tatsächlichen Aufwendungen niedriger als das monatliche Kindergeld sind: eine Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger ist daher höchstens als Teilbetrag in Betracht*).

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift des kindergeldberechtigten Elternteils)

Hinweis:

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Jutta Pagel-Steidl, Geschäftsführerin